

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 3. Juni 2025 – Nr. 37

Satzung zur Änderung der Studiengansprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Management mittelständischer Unternehmen
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MmU)

vom 1. Juni 2026

**Satzung zur Änderung der Studiengansprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Management mittelständischer Unternehmen
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MmU)**

vom 1. Juni 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (in Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengansprüfungsordnung für den Masterstudiengang Management mittelständischer Unternehmen an der TH OWL (MPO MmU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2025 (Verköndungsblatt der TH OWL 2025/Nr. 17) wird wie folgt geändert:

- (1) Im **Inhaltsverzeichnis** und im **Fließtext** erhalten die **§§ 8** und **9** die Überschriften „**Masterarbeit mit Kolloquium**“ und „**Zulassung zur Masterarbeit mit Kolloquium**“.
- (2) Im **Inhaltsverzeichnis** und im **Fließtext** wird der **§ 10 „Kolloquium“** ersatzlos gestrichen. Die weiteren Paragraphen erhalten die Aufzählung § 10 ff.
- (3) In **§ 4 Absatz 2** wird die Klammer um „oder Data Analytics“ ergänzt.
- (4) In **§ 5 Absatz 1** wird der **Satz 2** wie folgt neu gefasst:
„Neben den studienbegleitenden Prüfungen und dem abschließenden Prüfungsteil, welcher aus der Masterarbeit mit Kolloquium besteht, sind insgesamt mindestens 120 Credits zu erwerben.“
- (5) In **§ 5** wird der **Absatz 3** wie folgt neu gefasst:
„Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit Kolloquium) soll in der Regel zu Beginn des vierten Semesters erfolgen.“

- (6) In **§ 8 Absatz 2** werden die **Sätze 2 und 3** wie folgt neu eingefügt:
„Die Masterarbeit ist fristgerecht digital als ein PDF-Dokument (inkl. der Anhänge) via E-Mail an das Prüfungsamt (mit Prüfenden in cc) einzureichen. Auf Wunsch einer oder eines Prüfenden ist dieser oder diesem ein ausgedrucktes (gebundenes oder geheftetes) Exemplar bereitzustellen.“
- (7) In **§ 8** wird der **Absatz 3** wie folgt neu gefasst:
„Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit und ist gemeinsam mit der Masterarbeit zu bewerten. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten und findet nach Abgabe der Masterarbeit statt. Das Kolloquium stellt ein Fachgespräch über das Thema und die Ergebnisse der Masterarbeit dar. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 2 ATPO) entsprechende Anwendung.“
- (8) In **§ 8** wird einer neuer **Absatz 4** wie folgt eingefügt:
„Durch das Bestehen der Masterarbeit mit Kolloquium werden 24 Credits erworben.“
- (9) Der **§ 9** wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Masterarbeit mit Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des Studiengangs Management mittelständischer Unternehmen bis auf zwei (mit jeweils 6 Credits) bestanden hat.“
- (10) In der **Anlage 1** wird das Modul „Masterarbeit“ (Kurzzeichen MMAS) wie folgt ergänzt: „Masterarbeit mit Kolloquium“. Das Modul enthält anstatt 20 nunmehr 24 Credits.
- (11) In der **Anlage 1** wird das Modul „Kolloquium“ (Kurzzeichen MKOL) ersatzlos gestrichen.
- (12) In der **Anlage 2** wird das Modul „Master Thesis“ (Kurzzeichen MMAS) wie folgt ergänzt: „Master Thesis with Colloquium“. Das Modul enthält anstatt 20 nunmehr 24 Credits.
- (13) In der **Anlage 2** wird das Modul „Colloquium“ (Kurzzeichen MKOL) ersatzlos gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der TH OWL und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 09. Juli 2025 ausgefertigt.

Lemgo, den 1. Juni 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.